



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 7 Bgld. JagdV Überprüfungen

Bgld. JagdV - Bgld. Jagdverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.12.2017



Das Gehege ist jährlich mindestens einmal veterinärpolizeilich überprüfen zu lassen.

In Kraft seit 01.02.2005 bis 31.12.9999

© 2019 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at